

Steuervorlage 17 (SV 17 / STAF)

Oktober 2018

Die erste Vorlage zur Unternehmenssteuerreform (USR III) wurde im Jahr 2017 vom Volk an der Urne abgelehnt. Die Nachfolgevorlage (bisher Steuervorlage 17, neu **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, STAF**) ist auf der Zielgeraden: Im September wurde die Vorlage von den eidg. Räten verabschiedet. Der Abstimmungskampf ist bereits lanciert. Die folgenden Ausführungen geben in Kürze einen Überblick über den Inhalt und Zeitplan der STAF und die Relevanz der Reform für KMU.

Kernpunkte der STAF

Die wichtigsten Neuerungen der Reform sind:

- **Abschaffung kantonaler Steuerregimes:** Die Steuerprivilegien für Firmen mit bisher speziellem kantonalem Steuerstatus (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) sollen abgeschafft werden. Im Gegenzug ist als Teilkompensation innert einer 5-jährigen Übergangsfrist die Möglichkeit der Erfassung von stillen Reserven und Goodwill aus dem bisher privilegiert besteuerten Teil mit einer privilegierten Sondersteuer vorgesehen. Die Höhe des Sondersteuersatzes wird durch die Kantone bestimmt und variiert. Gleichzeitig soll die Praxis bei der direkten Bundessteuer für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches abgeschafft werden.
- **Einführung kantonaler Patentbox:** Die Kantone werden die OECD-konforme privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten einführen (sog. „Patentbox“). Die Ermässigung ist für die kantonale Gewinnsteuer auf max. 90 % der Erträge beschränkt.
- **Erhöhte Abzüge für F&E-Kosten:** Die Kantone werden vorsehen können, dass Unternehmen mehr als die effektiven im Inland angefallenen Forschungs- und Entwicklungskosten abziehen können. Der Abzug wird auf max. 150 % des inländischen F&E-Aufwandes begrenzt.
- **Abzug für Eigenfinanzierung:** Auf Kantonsebene ist die fakultative Einführung eines kalkulatorischen Zinses auf überschüssigem Eigenkapital vorgesehen. Die Einführung können aber nur Hochsteuerkantone vorsehen. Aktuell wird voraussichtlich nur der Kanton Zürich die Voraussetzungen zur Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung erfüllen.
- **Minimale Teilbesteuerung auf Dividenden:** Gewinnausschüttungen auf qualifizierten Beteiligungen (die erforderliche Mindest-Beteiligungsquote bleibt bei 10 %) des Privatvermögens und Geschäftsvermögens sollen auf Kantonsebene künftig bei den Beteiligungsinhabern mind. zu 50 % besteuert werden. Sodann soll das Verfahren vereinheitlicht (künftig nur Teileinkünfte- statt auch Teilsatzverfahren) werden. Bei der direkten Bundessteuer soll die Teilbesteuerung künftig 70 % betragen. Die meisten Kantone (z.B. LU, ZG, SZ) erfüllen bereits heute die Mindestvorgaben für die Besteuerung auf Kantonsebene.
- **Erleichterungen bei der Kapitalsteuer:** Kantone werden für Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften fällt, bei der Kapitalsteuer Steuerermässigungen vorsehen können.

- **Einführung einer Entlastungsbegrenzung:** Die steuerlichen Erleichterungen aus der Patentbox, den erhöhten Abzügen für F&E-Kosten und einem allenfalls eingefügten Abzug für Eigenfinanzierung werden auf eine Entlastung von 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung für die kantonale Gewinnsteuer begrenzt. Die Kantone können die Ermässigung reduzieren. Steuerliche Abschreibungen auf stillen Reserven inkl. Goodwill, welche nach aktueller Praxis beim Ende des Status als Holding-, Domicil- oder gemischte Gesellschaft aufgedeckt werden, sind bei der Entlastungsbegrenzung zu berücksichtigen.
- **Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze für alle Gesellschaften:** Diverse Kantone werden bei Umsetzung der STAF ihre kantonalen Gewinnsteuersätze reduzieren. Diese Gewinnsteuersatzsenkungen sind zwar nicht formell Bestandteil der STAF, sind jedoch zwecks Verhinderung der Abwanderung von bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften in den meisten Kantonen unumgänglich. Diverse Kantone haben solche Massnahmen bereits angekündigt. So hat z.B. der Kanton Zug eine Reduktion der Gesamt-Gewinnsteuerbelastung für die Bundes-, Kantons-, und Gemeindesteuern auf rd. 12 % in Aussicht gestellt, der Kanton Luzern wird voraussichtlich auf eine Änderung der Gewinnsteuersätze verzichten.
- **Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven bei Eintritt in die Steuerpflicht:** Bei Eintritt in die Steuerpflicht (z.B. beim Zuzug aus dem Ausland) wird eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven und Goodwill möglich sein.
- **Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer:** Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll von derzeit 17 % auf 21.2 % erhöht werden.
- **Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip:** An einer Schweizer Börse kotierte Unternehmen dürfen künftig Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei auszahlen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschütten (Proportionalitätsprinzip). Es werden aber Ausnahmen u.a. für gewisse grenzüberschreitende Umstrukturierungen und Liquidationen gelten.
- **Ausweitung der Transponierung:** Wer im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen an eine

Unternehmung verkauft, die ihm selber zu mindestens 50 % gehört, soll den Gewinn immer versteuern müssen. Heute ist der Verkauf von Beteiligungen unter 5 % noch steuerfrei.

- **Pauschale Steueranrechnung für Betriebsstätten:** Schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sollen unter Umständen Quellensteuern auf Erträgen aus Drittstaaten eine pauschale Steueranrechnung geltend machen können.
- **Beitrag zur Finanzierung der AHV:** Die AHV erhält zusätzlich rund CHF 2 Mia. pro Jahr. So hoch werden die Kosten der SV 17 geschätzt. Deshalb wird u.a. der AHV-Beitragssatz auf den Löhnen um 0,3 % erhöht (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,15 %) und 1 % aus der Mehrwertsteuer soll in die AHV fließen. Zudem wird der Bundesanteil an die AHV-Ausgaben von 19,55 % auf 20,2 % erhöht.
- **Gemeindeklausel:** Die Gemeinden müssen für die Auswirkungen der STAF durch die Kantone angemessen abgegolten werden.

Weiteres Vorgehen

- **Referendum:** Es ist damit zu rechnen, dass das Referendum zustande kommt. Das eidgenössische Stimmvolk würde dann am 19. Mai 2019 über die Vorlage abstimmen.
- **Inkrafttreten:** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens legt der Bundesrat fest. Sollte ein Referendum durchgeführt und die Vorlage angenommen werden, ist mit Inkrafttreten der Reform ab 1.1.2020 zu rechnen. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, die Übergangsregelungen für die stillen Reserven beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung vorzeitig in Kraft zu setzen.

Bedeutung für KMU

In den meisten Kantonen werden KMU von einer Senkung der Gewinnsteuersätze profitieren. Für innovative KMU sind zudem die erhöhten Abzüge für F&E-Kosten sowie die Möglichkeit einer Patentbox begrüssenswert. Die von den Kantonen angekündigten Erleichterungen differenzieren aber stark.

Wehrmutstropfen

- Die Abschaffung des Holdingprivilegs sollte für Dividendenerträge aus qualifizierten (d.h. mind. 10 %-) Beteiligungen zwar keine Ge-

winnsteuermehrbelastung zur Folge haben. Werden aber andere Erträge in der Holding vereinnahmt (z.B. Zinsen), kann dies im Vergleich zu heute zu einer Steuermehrbelastung in der Holding führen.

- Aus Sicht von Inhabern von KMU wird bei der direkten Bundessteuer die Reduktion der Entlastung auf Dividendenerträgen qualifizierter (d.h. mind. 10 %-) Beteiligungen nachteilig sein. Welche Kantone auf Kantonsebene ebenfalls eine Reduktion vorsehen werden, bleibt abzuwarten.



Manuel Egli
dipl. Steuerexperte
+41 41 289 64 20
manuel.egli@opes.ch



Farid Omaren
dipl. Steuerexperte
+41 41 727 04 66
farid.omaren@opes.ch